

Wissenswertes für Patienten Aut-idem-Feld auf dem Kassenrezept

Alles Gute.

KVBW

Eine Patienteninformation Ihres
Arztes und der Kassenärztlichen
Vereinigung Baden-Württemberg

Sehr verehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Bei vielen Arzneimitteln gibt es Medikamente von unterschiedlichen Herstellern, die zwar alle den gleichen Wirkstoff enthalten, aber unterschiedlich heißen können. Stellt Ihr Arzt Ihnen ein Rezept aus, schreibt er darauf den Namen des Arzneimittels oder nur des Wirkstoffs. Auf jedem Kassenrezept befindet sich das Aut-idem-Feld. Der Begriff „aut idem“ ist ein lateinischer Fachausdruck und bedeutet „oder das Gleiche“.



Ihr Arzt hat auf Ihrem Arzneimittelrezept **kein Kreuz bei „aut idem“** gesetzt. Der Arzt hält ein wirkstoffgleiches Medikament für ebenso sinnvoll und erlaubt damit dem Apotheker, Ihnen ein Arzneimittel mit dem gleichen Wirkstoff, aber eventuell mit einem anderen Namen abzugeben, das jedoch preisgünstiger ist. Damit sollen Kosten im Gesundheitswesen eingespart werden, da es teilweise deutliche Preisunterschiede zwischen den Herstellern und den einzelnen Medikamenten gibt. Die Krankenkassen schließen Rabattverträge mit einzelnen Herstellern ab, so dass der Name eines Medikamentes mit dem gleichen Wirkstoff unterschiedlich sein kann, je nachdem bei welcher Kasse Sie versichert sind. Damit Sie auch bei einem kostengünstigen Arzneimittel die gleiche medizinische Qualität bekommen, muss das Arzneimittel nicht nur den gleichen Wirkstoff und die gleiche Wirkstärke besitzen, sondern auch in der Packungsgröße und der Darreichungsform (wie Tabletten oder Kapseln) vergleichbar sein.



Ihr Arzt hat auf Ihrem Arzneimittelrezept **„aut idem“ angekreuzt**, was der Arzt nur in medizinisch begründeten Einzelfällen darf, wenn Sie aus seiner Sicht ein bestimmtes Medikament einnehmen müssen. Sie erhalten dann vom Apotheker genau das verordnete Medikament, welches der Arzt für medizinisch sinnvoll hält!

Wunscharzneimittel

Wenn der Arzt keine medizinische Notwendigkeit sieht, „aut idem“ anzukreuzen, besteht seit Anfang des Jahres 2011 für Sie trotzdem die Möglichkeit, Ihr Wunscharzneimittel mit dem verordneten Wirkstoff in der Apotheke zu erhalten. Bei Abholung des Arzneimittels in der Apotheke müssen Sie jedoch zuerst den kompletten Apothekenverkaufspreis bezahlen. Sie erhalten für die Abrechnung mit Ihrer Krankenkasse eine Kopie des Rezeptes sowie einen Nachweis für den bezahlten Betrag.

Mit dieser Rezeptkopie können Sie bei Ihrer Krankenkasse einen Teil der Kosten zurückfordern. Es ist möglich, dass der Erstattungsbetrag der Krankenkasse nur gering ausfällt, da Rabatte und Verwaltungskosten von der Krankenkasse abgezogen werden können. Sie sollten sich daher, bevor Sie sich für ein Wunscharzneimittel entscheiden, bei Ihrer Krankenkasse zu den Erstattungsbeträgen erkundigen.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg